



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F.: Die Presse im Gerichtsaal.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Presse im Gerichtssaal.



or dem Stuttgarter Schwurgericht wurde in den ersten Tagen des Oktober ein viertägiger Raubmordprozeß verhandelt, der eine Episode im Gefolge hatte, welche die Aufmerksamkeit weiterer Kreise beansprucht. Zum Verständniß des Falles sei kurz folgendes vorangeschickt.

Am 23. Februar d. J. wurde der Pfandleiher Reinhardt abends 9 Uhr in seinem Laden auf dem Leonhardtsplatz in Stuttgart von unbekanntem Thätern ermordet und beraubt. Ein Verdacht erhob sich gegen den Kutscher Döttling, auf welchen sich im Laufe einer langen, mit peinlicher Sorgfalt geführten Voruntersuchung, sowie durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung eine Menge einzelner Belastungsmomente häuften, ohne daß völlig überzeugende Schuldbeweise beigebracht werden konnten. Der Fall war juristisch außerordentlich interessant, hielt aber mehr noch die breiten Schichten der Bevölkerung in Aufregung, innerhalb deren für und wider den Angeklagten förmliche Parteiungen entstanden. (Es ist dies umso erklärlicher, als kurz vorher der anarchistische Raubmordversuch auf Bankier Heilbronner — Stellmacher-Kammerer-Kumitsch — die Gemüther in Schrecken gesetzt hatte und bei der auffallenden Ergebnislosigkeit der polizeilichen Untersuchung ein starkes Gefühl der Unsicherheit die Stadt beherrschte.)

So konnte es nicht fehlen, daß auch bei der Hauptverhandlung der „Fall Döttling“ aufs neue die ganze Stadt in Atem hielt. Bis zum letzten Augenblick war nicht vorherzusehen, wie der Spruch der Geschworenen ausfallen würde; denn trotz mannichfacher belastenden Zeugenaussagen mußte der Angeklagte ein Alibi aufrecht zu erhalten, das durch die Ergebnisse der Untersuchung nur mit Mühe auf eine kurze Spanne Zeit zu durchbrechen war, welche allerdings zur Ausführung der That gerade hingereicht hätte.

Die Geschworenen erkannten aber auf Nichtschuldig, und der Angeklagte mußte in Freiheit gesetzt werden.

Ausführlicher als sonst hatten auch die Zeitungen über den Fall berichtet, am ausführlichsten das „Neue Tagblatt,“ das gelesenste Blatt Stuttgarts, dessen Berichterstatter den dramatischen Gang der Verhöre nach Art der Wiener und Berliner Gerichtsberichte wiederzugeben bemüht war. Am Morgen des vierten Verhandlungstages nun, unmittelbar ehe den Geschworenen die Fragen vorgelegt wurden und die Plaidoyers begannen, nahm der Präsident des Schwur-

gerichts, Landgerichtsrat Bucher, das Wort, um über die Berichte des genannten Blattes Klage zu führen. Es werde darin für den Angeklagten Partei genommen und dem Präsidenten unterstellt, daß er die Zeugen durch sein Kreuzverhör zu verwirren suche. Der Gerichtshof habe daher einstimmig beschlossen, den betreffenden Richterstatter auf die Dauer einer Woche von der Benutzung der für die Presse reservierten vordern Bank des Gerichtssaales auszuschließen. Auf Aufforderung des Präsidenten verließ denn auch der Betroffene, ein Hauptmann a. D. Fischer, angesichts des Gerichtshofs, der Geschworenen und eines nach hundertern zählenden Publikums den Saal.

Dieser Vorgang nun hat in einem großen Teile der Presse von sich reden gemacht, und von seiten liberaler und freisinniger Blätter wurde derselbe sofort zum Anlaß genommen, um über Verletzung der „Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens“ Klage zu erheben. Vor allem hat das betroffene Blatt selbst einen energischen Protest ergehen lassen und dieser Tage das ausführliche Gutachten eines der ersten Rechtsanwälte Stuttgarts, des Dr. Kielmeyer, über den Fall veröffentlicht. Auch Kielmeyer betont in seinem Gutachten die Verletzung des Prinzips der Öffentlichkeit; „ohne Presse, sagt er, keine Öffentlichkeit, also ist die Einräumung des Journalistenplatzes keine Vergünstigung des Gerichts, sondern eine ebenso berechnete Einrichtung wie das Pult des Verteidigers.“ Ferner führt Kielmeyer aus: „Die Journalisten stehen ebenso unter der Sitzungspolizei des Präsidenten wie das übrige Publikum, aber diese Befugnis erstreckt sich nur auf Vorgänge innerhalb des Gerichtssaales. Das Gericht kann einen Journalisten zweifellos ausweisen, es kann ihm aber nicht einen ordnungsmäßig eingenommenen Sitzplatz entziehen und dafür einen Strafplatz anweisen.“ Materiell findet Kielmeyer das Vorgehen des Präsidenten „unbegründet und in hohem Grade bedenklich.“ Er sagt: „Keineswegs kann der Presse schon daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß sie für den Angeklagten Partei nimmt oder zu nehmen scheint, hierzu ist sie im Gegenteil verpflichtet, sobald sie Zweifel an dessen Schuld oder an der objektiven Behandlung des Falles von seiten des Gerichtes hegt.“ Endlich rügt Kielmeyer die Art des Vollzuges: da es sich um die Entscheidung eines Gerichts in Abwesenheit der betroffenen Person gehandelt habe, so hätte es nach der Strafprozessordnung einer schriftlichen Zustellung bedurft, die öffentliche Verkündung sei unstatthaft. Schließlich faßt Kielmeyer seine Meinung dahin zusammen, der Vorfall befunde „ein bedauerliches Verkennen der Bedeutung der Öffentlichkeit und der Presse für die Rechtspflege und nicht minder der Machtgrenzen des Gerichts oder seines Vorsitzenden; die Art und Weise, wie die Maßregel vollzogen wurde, entspreche weder den Vorschriften noch dem Sinn und Geist unsrer Justizgesetze.“

Minder sachlich, als hier in dem Gutachten eines Rechtsgelehrten geschieht, wird natürlich in Leitartikeln und Korrespondenzen der Zeitungen der Vorfall besprochen. So äußerte sich beispielsweise das betroffene Blatt selbst folgender-

maßen: „Mag dem hohen Präsidium ein stiller oder lauter Dank der Reaktionäre zuteil werden, die gesamte unabhängige Presse wird einstimmig dieses Vorgehen verurteilen.“ Und an anderer Stelle: „Das Zwischenpiel dürfte seine starken Wellenschläge bis an das Ufer des Wahltages im Gefolge haben.“ Demokratische und ultramontane Organe haben sich diese Auslassungen sofort zu nutze gemacht, von dem „Dank der Reaktionäre“ ist aber bisher nirgends etwas „laut“ geworden.

Und doch glauben wir, daß an den Vorfall Betrachtungen anzuknüpfen sind, wie sie den Vertretern der sogenannten „unabhängigen Presse“ vielleicht nicht gefallen. Wir scheiden — zum voraus sei es gesagt — bei dem Vorfall durchaus die persönliche und die prinzipielle Seite. Was jene betrifft, so sind auch wir der Meinung, daß sowohl die Form des Vorgehens des Präsidenten als auch die materielle Begründung desselben mannichfachen Anfechtungen unterworfen werden kann. In letzterer Beziehung steht, wie konstatiert werden muß, die öffentliche Meinung hierzulande — auch diejenige der „Reaktionäre“ — auf Seiten des Gemäßigten. Sachverständige, welche dem Prozeß mit Aufmerksamkeit gefolgt sind und die Berichte des „Neuen Tagblattes“ gelesen haben, vermögen nun und nimmer eine so auffallende Entstellung des tatsächlichen Verlaufs der Verhandlungen, viel weniger eine böswillige Absicht zur Herabsetzung der Autorität des Präsidenten oder dergleichen in denselben zu entdecken, daß ein solches Vorgehen des Gerichts motiviert erscheinen könnte. Die Ausweisung des Journalisten aber, eines unbescholtenen und ehrenhaften Mannes, vor versammeltem Publikum und ohne vorherige Anzeige war eine Maßregel von solcher Härte, daß sie uns nahe an den Thatbestand der Ehrenkränkung zu streifen scheint. Und man kann dem oben erwähnten Gutachten nur zustimmen, wenn es ausführt, daß der etwaige berechtigte Zweck des Gerichts in diesem Falle, die Geschworenen vor Beeinflussung zu schützen, durch den Protest des Präsidenten gegen jene Berichte mit Unterlassung der Ausweisung ihres Verfassers ebenso oder vielleicht noch wirksamer erreicht worden wäre.

Diese bedauerlichen Umstände des fraglichen Vorfalles aber sind es nun, die einem gewissen Teil der Presse die erwünschte Gelegenheit geben, Kapital für „liberale“ Ideen daraus zu schlagen, und auch das Rechtsanwaltsgutachten, das das betreffende Blatt sich hat ausstellen lassen, ist nicht frei von solcher Tendenz. Wir können vor allem den Deduktionen desselben in betreff der „Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens“ nicht in der Ausdehnung zustimmen, daß wir die Besetzung der Journalistenbank für ein „ebenso“ unerläßliches Erfordernis einer Gerichtsverhandlung halten könnten, wie die Anwesenheit des Verteidigers. Thatsächlich werden viele tausende von Prozessen zu Ende geführt, ohne daß dabei die Herren von der Journalistenbank dem „Prinzip der Öffentlichkeit“ zu seinem Rechte verhelfen. Und wenn man näher zusieht, in welchen Fällen die

Presse sich um das, was in unsern Gerichtssälen vorgeht, bekümmert, in welchen nicht, so ist es keineswegs die Fürsorge für das Prinzip der Öffentlichkeit, sondern ein von diesem allgemeinen Gesichtspunkte völlig geschiedenes, gesondert journalistisches Interesse, das die Redaktionen und Reporter bei ihrer Auswahl leitet. Und dieses Interesse entspricht bei einem großen Teil unsrer Presse ganz und gar nicht jenen idealen Forderungen, sondern es richtet sich mit Vorliebe auf das „Sensationelle“ oder Unterhaltende, und am liebsten auf den Skandal. Der Journalist hat also nicht schlechtthin Anspruch auf die Würde eines Dieners für das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit; er geht als Geschäftsmann seinem privaten Geschäft nach und macht sich die Vorgänge des Gerichtssaals ebenso zu nuge, wie diejenigen im Parlament, auf der Bühne u. s. w. Daß dabei zugleich im großen und ganzen in dankenswerter Weise dem Prinzip der Öffentlichkeit unsers Gerichtsverfahrens Vorschub geleistet wird, ist wohl richtig, aber nur die Pflicht der Presse, diesen Dienst zu leisten, würde gestatten, besondre Würden und Rechte für den Journalisten daraus abzuleiten. Eine solche besteht nicht, wie es denn überhaupt keine staatliche Einrichtung giebt, welche ausdrücklich und eingeständenermaßen in ihren Wirkungen auf die Unterstützung der Presse angewiesen wäre. Wollten Staat und Gesetzgebung einmal die Notwendigkeit dieser Hilfe in dem Umfange, wie sie hier gedacht wird, anerkennen, so wäre es auch mit der so hochgehaltenen „Unabhängigkeit“ derselben vorbei; das freie Ermessen der Presse, in den Kreis ihrer Besprechungen zu ziehen, was sie will, und zu ignoriren, was sie will, könnte nicht fortbestehen, das gesonderte journalistische Interesse müßte sich dem Dienst für das Allgemeine, dem „Prinzip der Öffentlichkeit“ nach Regel und Vorschrift unterordnen.

Sehen wir einmal zu, wie die Dinge praktisch liegen. Es ist in Stuttgart notorisch und wird anderswo nicht viel anders sich verhalten, daß in juristischen Kreisen über die mangelhafte und oft völlig schiefe und irreführende Berichterstattung aus dem Gerichtssaal Klage geführt wird, und es ist nicht erst in dem „Falle Fischer“ die Frage aufgetaucht, welche Mittel die Gerichte anwenden können, um dem durch die Presse angerichteten Schaden abzuhelpfen. Dabei können wir unumwunden zugestehen, daß der vorliegende Fall nicht eben der geeignetste war, um ein Exempel zu statuiren, und daß jene von dem Präsidenten gerügten „Unrichtigkeiten und Entstellungen“ verhältnismäßig nicht von der Bedeutung waren, um mit einer so drastischen, unsers Wissens seit Einführung des öffentlichen Verfahrens überhaupt noch nie angewandten Maßregel vorzugehen. Ebensowenig wollen wir verkennen, daß in unsrer Juristenwelt ein gewisses gesteigertes Machtbewußtsein aufkommt und derartige Kollisionen einzelner seiner Vertreter mit den gesetzlichen Grenzen der richterlichen Befugnisse ihre symptomatische Bedeutung haben.

Aber ebenso unbedingt erkennen wir auf der andern Seite das Bedürfnis an, daß den Organen der Justiz Mittel an die Hand gegeben sein sollten, um

schädlichen Eingriffen der Presse in den Gang richterlicher Verhandlungen rechtzeitig und nachdrücklich begegnen zu können. Wir wollen des Näheren hier nicht untersuchen, wie weit nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Präsident des Stuttgarter Schwurgerichts hätte gehen dürfen. Wir unsrerseits würden das zeitweilige Verbot des Gerichtssaales*) einem einzelnen Berichterstatter gegenüber ohne Affront der öffentlichen Ausweisung für völlig genügend halten; besteht aber überhaupt keine gesetzliche Handhabe für den Vorsitzenden eines Gerichts, gegen die Berichterstattung der Presse vorzugehen — und eine spezielle Verordnung besteht in der That nicht —, so hat der „Fall Fischer“ in Stuttgart bewiesen, daß eine solche geschaffen werden muß. Es ist hier in einen wunden Punkt unsrer Preßverhältnisse der Finger gelegt; eine Untersuchung auf andern Gebieten würde ergeben, daß wir es im modernen Preßwesen überhaupt mit einem höchst unregelmäßigen, vielfach der Korrektur bedürftigen Organismus zu thun haben.

Die Grenzboten haben des Öfters schon auf solche Erscheinungen hingewiesen; hier möge es gestattet sein, den vorliegenden Fall noch nach einigen Seiten hin zu beleuchten. Kielmeyer führt in seinem Rechtsgutachten aus, man könne es der Presse nicht nur nicht übel nehmen, sie sei hierzu sogar „verpflichtet,“ wenn sie „Zweifel an der Schuld oder an der objektiven Behandlung des Falles von seiten des Gerichts hege.“ Das geht nach unsrer Meinung entschieden viel zu weit. Fürs erste ist unsre Presse, so wie sie ist, in Sachen der Rechtspflege niemals „verpflichtet,“ sondern höchstens berechtigt, helfende Hand anzulegen. Fürs andre aber dürfte es sich doch sehr fragen, ob etwas Gutes damit geschieht, wenn die Presse inmitten des Ganges einer Gerichtsverhandlung, zumal wo die Entscheidung von dem Wahrspruch der Geschworenen abhängt, kritisirend und Partei nehmend eingreift. Vorzeitige Veröffentlichung einer Anklageschrift durch die Presse wird, wie der Hugstetter Eisenbahnunfall gezeigt hat, gerichtlich geahndet, und aus denselben Motiven, scheint uns, sollte auch ein Dreinreden der Presse während einer mehrtägigen Gerichtsverhandlung für unstatthaft gelten. Ein Journalist von gesundem Takt wird so etwas ohnedies unterlassen und sich mit einem objektiven Bericht begnügen. Fallen Ungehörigkeiten vor, so bietet das Rechtsmittel der Revision den geeigneten und wirksamen Schutz für gefährdete Interessen, einen Schutz, den die Einnengung der Presse nicht gewähren kann. Ein faktisches Bedürfnis aber, daß dem

*) Aber auch des ganzen Gerichtssaales und nicht bloß der Journalistenbank, was praktisch von gar keiner Bedeutung wäre und nur den Charakter einer disziplinarischen Maßregel hätte, die einem jeweiligen Gerichtsvorsitzenden über einen jeweiligen Berichterstatter entschieden nicht zusteht. Dagegen konstatirt auch das oben citirte Gutachten Kielmeyers, daß „das Gericht einen Journalisten zweifellos ausweisen könne,“ allerdings nur, wie K. annimmt, in dem Falle, daß er sich ein ungebührliches Betragen im Verhandlungssaale zu Schulden kommen läßt.

Arbitrium der entscheidenden Faktoren durch die Belehrung der Journalistik nachgeholfen werde, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil eine solche Einmischung nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen möglich ist, wo entweder die Verhandlungen sich mehrere Tage hinziehen oder die Publikation des Erkenntnisses auf eine spätere Frist verschoben wird. Daß aber gerade bei Schwurgerichten taktlose oder böswillige Preßartikel entschieden Unheil anrichten können, wird nicht zu bestreiten sein, und eben darum glauben wir, daß den Gerichten Mittel an die Hand gegeben sein sollten, um solchen Eingriffen wirksam und rechtzeitig zu begegnen.

Charakteristisch ist auch folgender Widerspruch. Man verteidigt den Berichtserstatter der Presse etwaigen Unrichtigkeiten und schiefen Auffassungen gegenüber damit, daß er zumeist ohne jede Vorkenntnis des Gegenstandes einer gerichtlichen Verhandlung anwohnen und seinen Bericht mit möglichster Schnelligkeit und ohne die Möglichkeit einer Korrektur, da der Druckerjunge Blatt für Blatt abholt, abfassen müsse, während Richter, Staatsanwalt und Verteidiger nach eingehendem Studium des Falles in die öffentliche Verhandlung eintreten. Sollte aber nicht unter solchen Umständen einer inmitten des Ganges der Verhandlungen geübten Zeitungskritik erst recht der Vorwurf einer vorlauten und unberechtigten Einmischung zu machen sein?

Und nun nehme man gar Fälle, wo eine skandalsüchtige Presse den sittlichen Schmutz, der in manchen Prozessen zu tage tritt, mit Behagen aufrührt, oder wo sie, wenn intime Verhältnisse vor den Schranken des Gerichts ans Tageslicht gezogen werden müssen, in unstatthafter Weise das Privatleben der Betroffenen vor die Öffentlichkeit zerzt, oder man denke an politische Prozesse und den Abgrund der Verlogenheit, der da in gewissen Blättern sich aufthut — sollen da dem Gericht, das die objektive und unbeeinflusste Austragung solcher Rechtsstreitigkeiten durch eine schamlose Presse gefährdet sieht, die Hände gebunden sein?

Wir wiederholen, es mag eine unglückliche Wahl gewesen sein, wenn ein ausnahmsweise energischer Richter in dem besprochenen Falle die Gelegenheit ergriff, der mangelhaften und oft geradezu gewissenlosen Berichterstattung der Presse gegenüber ein Exempel zu statuiren; wenn aber aus diesem Fall für die leider nur allzusehr eingerissene Zügellosigkeit der Presse Kapital geschlagen werden soll, so ist es Pflicht derjenigen Organe, die auf Besserung der Krebschäden unsers Zeitungswesens bedacht sind, Protest dagegen einzulegen.

Acceptiren wir die offizielle Mitwirkung der Presse an der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, so involvirt die Berichterstattung eine große Verantwortung, und diese Verantwortung fordert dementsprechend von den mit dieser Aufgabe betrauten Journalisten gebiegene Kenntnisse und eine Gewissenhaftigkeit, die derjenigen des Richters und Anwalts nichts nachgiebt. Wo sind die Tagesjournale, die mit ehrlicher Überzeugung versichern können, daß ihre Gerichtsreporter diesen hohen Anforderungen genügen? Ehe es aber in diesem Stück

nicht besser wird, wird sich die Presse bescheiden müssen, etwaigen Rekrinationen von juristischer Seite mit einem geringeren Maße von sittlicher Entrüstung entgegenzutreten.

Stuttgart.

f.



Die erste Sitzung des ersten deutschen Parlaments.



eit den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts haben die Maschinen einen Teil der knechtischen Arbeit übernommen, die bis dahin der Bürger selbst hatte verrichten müssen. Die so gewonnene Zeit konnte er dazu verwenden, sich durch die Tagespresse von dem unterrichten zu lassen, was Interessantes in seinem Staate und in den Nachbarlanden sich ereignet hatte. Er hatte jetzt genügend Muße gefunden, sich eine eigne Meinung zu bilden. Diese Meinung war auch in Deutschland als öffentliche Meinung gar bald „eine Macht geworden, die ein Gewicht in die Waagschale warf.“

Sie machte sich geltend in dem Verlangen nach einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung, nach Pressfreiheit und religiöser Duldung. Man wünschte auch von seiten der deutschen Nation allenthalben Anteil an der Landesregierung. Schon am 5. Februar 1848 gab der Buchhändler Bassermann in der badischen Kammer jenem Wunsche durch den Antrag Ausdruck, dem von den Fürsten beschickten Bundestage ein von den Ständen beschicktes Volkshaus beizugesellen.

„Die herrschende Abneigung der Nation gegen ihre oberste Behörde, sagte er, in ein vertrauensvolles Zusammenwirken zu verwandeln, ist der deutschen Fürsten dringendste Aufgabe. Möchten sie es noch zeitig thun. Der Weltfriede steht auf zwei Augen. An der Seine wie an der Donau neigen sich die Tage.“

Durch die Februarrevolution wurde der Weltfriede arg gestört. Der französischen folgte die deutsche Bewegung binnen sechs Tagen, denn schon am 27. Februar zogen die Mannheimer in Massen nach Karlsruhe, um neben anderen Forderungen Bassermanns Antrag tumultuarisch durchzusetzen, bei welchem Anlaß das Gebäude des auswärtigen Ministeriums in Brand gesteckt wurde.

Adressen, Volksversammlungen, Aufläufe, zum Teil blutige Aufstände erfolgten durch ganz Deutschland, fortschreitend von Westen nach Osten.

Wie die Volksführer Berlins den Entschluß des Königs von Preußen am 18. März, dem Lande eine freisinnige Verfassung zu geben, aufgenommen haben, ist bekannt.